
Kantonales Geodatenmodell
Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)

Modelldokumentation

Stand: 26.01.2024

Impressum

Herausgeber

Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung
Abteilung Raumplanung
Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf

Lisag AG
Reussacherstrasse 30
6460 Altdorf

Bearbeitung

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Raumplanung
Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf

Lisag AG
Reussacherstrasse 30
6460 Altdorf

Version

Version 2.0
Altdorf, 26. Januar 2024
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)
DM_Nutzungsplanung_UR_V2.docx

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage.....	5
1.2. Rechtliche Einordnung und Abgrenzung.....	6
1.3. Auslagerung von früheren Modellbeschreibungen in andere Datenmodelle.....	6
1.4. Verwendung des Datenmodells im Rahmen eines gemeindlichen Nutzungsplanverfahrens.....	7
1.5. Darstellungsmodell	9
2. Modellbeschreibung	9
2.1. Aufbau der Zonencodes	9
2.1.1. Definition kantonale Zonentypen.....	9
2.1.2. Definition kommunale Zonentypen.....	9
2.2. Zonengliederung.....	10
2.2.1. Zonengliederung kantonale Zonentypen Nutzungsplanung.....	10
2.3. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonen	13
3. UML-Diagramm	15
3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog_NP_UR.....	15
3.2. Topic Rechtsvorschriften	15
3.3. Topic TransferMetadaten.....	16
4. Wertebereiche	17
4.1. Wertebereich Verbindlichkeit	17
4.2. Wertebereich Planungshoheit.....	17
4.3. Wertebereich Kategorie	17
4.4. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus.....	17
4.5. Wertebereich ProjStatus	18
4.6. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument.....	19
4.7. Wertebereich DokumentTyp.....	19
4.8. Wertebereich NutzungszifferArt	19
5. Klassenbeschreibung	20
5.1. Topic Katalog_NP_UR.....	20
5.1.1. Klasse Typ_Kt	20
5.2. Topic Geobasisdaten.....	20
5.2.1. Klasse Planungssperimeter.....	20
5.2.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie.....	20
5.2.3. Klasse Status_Projektiert.....	20
5.2.4. Klasse Typ	20

5.2.5. Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche.....	21
5.2.6. Klasse Ueberlagernde_Festlegung.....	22
6. Darstellungsmodell.....	23
7. INTERLIS.....	26
8. Transformation in das Bundesmodell.....	26
8.1. Transformation in das MGDM Nutzungsplanung.....	26
9. Übergangsbestimmungen.....	28
9.1. Zonengliederung kantonale Zonentypen.....	28
9.2. UML-Diagramm: Topic Geobasisdaten und Katalog_NP_UR.....	29
9.3. Klassenbeschreibung: Topic Geobasisdaten.....	29
9.3.1. Klasse Typ.....	29
9.3.2. Klasse Objektbezogene_Festlegung.....	30
9.4. Darstellungsmodell.....	31
9.5. INTERLIS: Transformation in das MGDM Nutzungsplanung.....	31
Anhang A Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen.....	32
Anhang B Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen - Übergangsbestimmung.....	39
Anhang C Neue und umbenannte Zonen in Version 2.0.....	40
Anhang D Entfernte Zonen in Version 2.0.....	42

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Bereits mit der Einführung des Geoinformationsrechts (beim Bund im Jahr 2008, beim Kanton Uri im Jahr 2013) sind die Anforderungen an die Beschaffenheit und Strukturierung (Modellierung) von digitalen Geoinformationen als Basis für die Ausarbeitung von Nutzungsplänen erheblich gestiegen.

Die Nutzungsplanung gilt als bedeutendster Geobasisdatensatz des vom Bundesrat geschaffenen Geobasisdatenkatalogs des Bundesrechts (Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation, Geoinformationsverordnung (GeoIV), SR 510.620), der auf Basis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) flächendeckend erarbeitet wird und dem zudem eine grundeigentümergebundene Rechtswirkung zukommt.

Die GeoIV schreibt in Artikel 8 vor, dass den Geobasisdaten mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet wird, welches gestützt auf Artikel 14 der kantonalen Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung; kGeoIV [RB 9.3431]) von der Lisag AG (Lisag) zusammen mit den zuständigen Fachstellen erarbeitet wird und schliesslich vom Regierungsrat als verbindlich erklärt wird.

Im Jahr 2018 wurde ein weiterer wichtiger Paradigmenwechsel vollzogen - zunächst im Rahmen einer Revision des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG, RB 40.1115) - wonach den digitalen Daten der Nutzungsplanung die Rechtswirkung zukommt. Vom 1. Januar 2018 an gelten die bei der Lisag in der Geodateninfrastruktur des Kantons Uri (GIS Uri) geführten digitalen Daten der Nutzungsplanung als Rechtsträger der Nutzungsplanung und lösen die bisherigen analog erstellten Pläne ab.

Im Jahr 2022 wurde dieses digitale Primat schliesslich in Artikel 15 des Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz; PUG [RB3.1310]) auf alle Geobasisdaten, die Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sind, erweitert.

Der ÖREB-Kataster wurde im Kanton Uri im Jahr 2018 eingeführt und beinhaltet neben der Nutzungsplanung zahlreiche weitere grundeigentümergebundene Geobasisdaten, die vom Bundesrat sowie (ergänzend für den Kanton Uri) vom Regierungsrat zu dessen Gegenstand bezeichnet wurden. Im Kanton Uri kommt dem ÖREB-Kataster gestützt auf Artikel 1 PUG die Funktion als amtliches Publikationsorgan zu.

Aus den genannten Punkten ist es notwendig, dass das Datenmodell der Nutzungsplanung

- konform zu den gesetzlichen Definitionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111), hier insbesondere Artikel 19 bis 41, ausgestaltet ist,
- konform zum minimalen Geodatenmodell (MGDM) des Bundesamtes für Raumentwicklung betreffend den Geobasisdatensatz ID=73 (Nutzungsplanung (kantonale/kommunale)) gemäss GeoIV erarbeitet ist. Das MGDM enthält Mindestvorgaben für die technische und inhaltliche Datenbeschreibung;
- den Anforderungen der amtlichen Publikation von digitalen Daten genügt, was eine klare Unterscheidung von verfahrensrelevanten Inhalten (auflagepflichtig und somit für das rechtstaatliche Verfahren einspracheberechtigt und allenfalls auch beschwerdefähig) einerseits und andererseits von orientierenden und hinweisenden Datenbestandteilen erfordert, und

- dass es befreit wird von Datenbestandteilen, die zwar aus historischen Gründen in den Nutzungsplänen verzeichnet wurden, aber streng rechtlich nicht Gegenstand der Nutzungsplanung sind, und die keineswegs Gegenstand der öffentlichen Auflage werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wurde das bisherige, aus dem Jahr 2012 stammende Datenmodell der Nutzungsplanung grundlegend überarbeitet und in die in diesem Dokument beschriebene Form überführt.

1.2. Rechtliche Einordnung und Abgrenzung

Das vorliegende Datenmodell beschreibt den Geobasisdatensatz **ID=73B «Gemeindliche Nutzungsplanung»**, der im kantonalen Geobasisdatenkatalog nach Bundesrecht (GBDK-UR1 = Anhang 1 des Reglements über Geoinformation [kantonales Geoinformationsreglement; kGeolR [RB 9.3432]]) bezeichnet ist.

Es handelt sich um ein kantonales Geodatenmodell (KGDM), das alle Vorgaben des MGDM des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE-CH) enthält, und um alle weiter gehenden rechtlichen Spezifizierungen, die sich aus dem PBG vollziehend zum RPG ergeben, ergänzt wurde.

Das zugrundeliegende MGDM ist das verbindliche Geodatenmodell zum Geobasisdatensatz ID=73 des eidgenössischen Geobasisdatenkataloges nach Bundesrecht (GBDK-CH = Anhang 1 der GeolV).

Als (erweitertes) KGDM berücksichtigt das Datenmodell die notwendigen Datenbeschreibungen für die rechtlichen Vorgaben der Artikel 19 bis 41 des PBG sowie die Unterteilungen der PBG-Zonendefinitionen auf gemeindlicher Stufe. Damit können sämtliche Nutzungsplanungen der Urner Gemeinden abschliessend mit Hilfe der in diesem Datenmodell festgelegten Beschreibungen erfasst und für die Integration in das Geoinformationssystem des Kanton Uri (GIS Uri) einerseits, und andererseits für die amtliche Publikation im ÖREB-Kataster bereitgestellt werden.

Zuständig für die Erarbeitung des Datenmodells ist die Lisag zusammen mit der zuständigen Fachstelle (Art. 14 Abs. 1 kGeolV), in diesem Falle das Amt für Raumentwicklung (ARE).

Für den ÖREB-Kataster ist das Datenmodell um das ÖREB-Basismodell des Kantons Uri für den Urner ÖREB-Kataster erweitert worden. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl. Publikationsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

1.3. Auslagerung von früheren Modellbeschreibungen in andere Datenmodelle

Aus der aus dem Jahr 2012 stammenden Fassung des Datenmodells der Nutzungsplanung sind nahezu alle Datenbeschreibungen entfernt worden, die nicht dem Kern der gemeindlichen Nutzungsplanung entsprechen, d.h. nicht in den rechtlichen Definitionen in Artikel 19-41 PBG enthalten sind, und somit über die Begriffsbestimmung des Geobasisdatensatzes ID=73B «Gemeindliche Nutzungsplanung» hinausgehen.

Dies sind namentlich:

- die **Baulinien**, die dem Verfahren gemäss Artikel 49 PBG unterstellt sind. Auch wenn in der Praxis der Erlass von Baulinien häufig mit einer Nutzungsplanungsrevision kombiniert wird (gemeinsame Auflage, gemeinsame Genehmigung), handelt es

sich um rechtlich getrennte Verfahren. Die Baulinien sind folgerichtig auch in den eigenständigen Geobasisdaten ID=15-UR [kantonale Baulinien] und ID=61-UR [gemeindliche Baulinien] geführt – sofern diese nicht anderweitig durch das Bundesrecht vorgegeben in anderen Geobasisdaten eingetragen sind, wie z.B. die statistischen Waldgrenzen (ID=157) und die Waldabstandslinien (ID=159);

- die **Sondernutzungspläne** Quartierpläne (QP) (ID=73C) und Quartiergestaltungspläne (QGP) (ID=73D), mit Ausnahme der nutzungsplanerischen Festsetzung einer Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplan**p**licht.
- die Festlegungen der **Schutzmassnahmen für lokale Schutzobjekte** im Sinne von Artikel 10 und 11 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz [RB 10.5101] und durch den kantonalen Richtplan an die Gemeinden **delegierte Schutzmassnahmen für regionale und nationale Schutzobjekte** (z.B. historische Verkehrswege und Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Der Erlass solcher Schutzmassnahmen, wenn er nicht auf dem Wege einer verwaltungsrechtlichen Verfügung (ebd. Art. 11 Abs. 2) ergeht, erfolgt zwar nach Vorschriften des PBG (u.a. auch als Bestandteil des Nutzungsplans), gilt aber als eigenständig. Sie werden mit Ausnahmen (z.B. Kernzonen) im GIS Uri als Bestandteil der Geobasisdatensätze ID = 65-UR / 66-UR / 67-UR / 68-UR geführt;
- die grundeigentümergebundlichen Festlegungen des **Gewässerraums** gemäss den Vorschriften des Bundes zum Gewässerschutz (i.e. GSchG [SR 814.20] und GSchV [SR 814.201]). Diese erfolgen zwar gemäss Artikel 12 Absatz 2 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG [RB 40.7011]) im Rahmen der gemeindlichen Nutzungsplanungen, gelten aber im Sinne des Bundesrechts als eigenständige Geobasisdaten (ID=190).

Ebenfalls entfallen – bis auf wenige Ausnahmen (Gefahrengebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes, «Waldzonen», etc.) – alle **orientierenden** oder **hinweisenden** Bestandteile, die bislang noch in den analogen Plänen abgebildet wurden.

Orientierende Bestandteile sind von der Rechtsnatur her grundeigentümergebundliche Festlegungen, aber werden in einem anderen Verfahren festgesetzt und sind folgerichtig nicht Gegenstand der Auflage einer Nutzungsplanung.

Hinweisende Bestandteile entfalten keine grundeigentümergebundliche Rechtswirkung, wurden aber – zum Zwecke der Koordination mit dem eigentlichen Planungsvorhaben – in den herkömmlichen Plänen mit dargestellt. Auch sie sind nicht Gegenstand des rechtstaatlichen Verfahrens der Nutzungsplanung.

1.4. Verwendung des Datenmodells im Rahmen eines gemeindlichen Nutzungsplanverfahrens

Das Datenmodell ist für alle nutzungsplanerischen Festlegungen zu verwenden, die genau dem Inhalt des Geobasisdatensatzes ID=73B entsprechen.

Im Verfahren der gemeindlichen Nutzungsplanung kommt es jedoch zur gleichzeitigen Bearbeitung von mehreren Geobasisdatensätzen. Es sind dies:

ID = 73B	Gemeindliche Nutzungsplanung
ID = 145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
ID = 190	Gewässerraum [eigentümergebundlich]

Falls betroffen, werden folgende Geobasisdaten ebenfalls im Verfahren der gemeindlichen Nutzungsplanung bearbeitet:

- ID = 157 Statische Waldgrenzen
- ID = 65-UR Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung
- ID = 66-UR Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte lokaler Bedeutung
- ID = 67-UR Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung
- ID = 68-UR Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte lokaler Bedeutung

Ebenso kann – je nach Planungszweck – auch der Erlass weiterer grundeigentümergebundener Festlegungen in Form von

- ID = 61-UR Gemeindliche Baulinien
- ID = 73C Quartierpläne **
- ID = 73D Quartiergestaltungspläne **
- ID = 76A/B Planungszonen **
- ID = 159 Waldabstandslinien

(** = zumeist *Aufhebung* allfällig betroffener Geobasisdaten, die gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Nutzungsplanung erfolgt)

notwendig werden, welche aber einem eigenen Verfahren folgen (auch wenn bei diesen regelmässig der Vorgang der Auflage miteinander koordiniert wird und die Genehmigung durch den Regierungsrat in einem gemeinsamen Beschluss erfolgt).

Für die oben genannten zusätzlichen Geobasisdaten sind die von der Lisag bereitgestellten separaten Geodatenmodelle zu verwenden.

Die vorliegende Modelldokumentation beschränkt sich auf die Datenbeschreibung (Objekt- und Attributkatalog) der zu bearbeitenden Daten der Nutzungsplanung. Dabei sind für neue Nutzungsplanverfahren **modelltechnisch** ausschliesslich die Datenbeschreibungen ohne die mit «Übergangsbestimmungen» bezeichneten Bestandteile anzuwenden.

In einer Revision bzw. Teilrevision einer Nutzungsplanung durch die Gemeinde (resp. durch das von ihr bestellte Planungsbüro) müssen allfällig vorhandene Objekte, die einem Zonentyp gemäss Kapitel 9 Übergangsbestimmungen entsprechen, aufgelöst und durch einen Datenmodellkonformen Typ ersetzt – oder, je nach fachlicher Zuweisung, in eines der oben genannten Datenmodelle verschoben werden.

Für die **fachliche Planungsarbeit** sind die Arbeitshilfen, Richtlinien und Wegleitungen des ARE massgebend.

Beim Durchlauf des **Nutzungsplanverfahrens** gemäss Artikel 43-45 PBG hat die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Planer den Geobasisdatensatz im jeweiligen Verfahrensstand zu erarbeiten. Mit der Angabe der Statusattribute in den Geodaten wird der Zusammenhang zum rechtlichen Status im Verfahren hergestellt. Für den Verfahrensablauf sind die Weisungen des ÖREB-Katasters massgebend.

1.5. Darstellungsmodell

Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 6), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR und ÖREB.UR).

Weitere Darstellungsmodelle für Auswertungen aus den Daten der Nutzungsplanung sowie für Planprodukte werden separat, d.h. ausserhalb dieses Dokuments definiert. Deren Darstellungsnormen werden ebenso von der Lisag verwaltet.

2. Modellbeschreibung

2.1. Aufbau der Zonencodes

Die Codes der Zonentypen werden numerisch beschrieben. Jedes Gemeinwesen erhält einen Ziffernblock.

Staatsebene	Bund	Kanton	Gemeinde
Blockgrösse	11-99	1-9	1-9
Beispiel	11	1	1

2.1.1. Definition kantonale Zonentypen

Die kantonalen Zonentypen werden in einem externen Katalog durch den Kanton definiert. Die Referenz auf den Katalog `Catalogue_CH` des -MGDM des Bundes bildet der `Code_CH`, welcher mit dem Code des Bundeskatalogs korrespondiert.

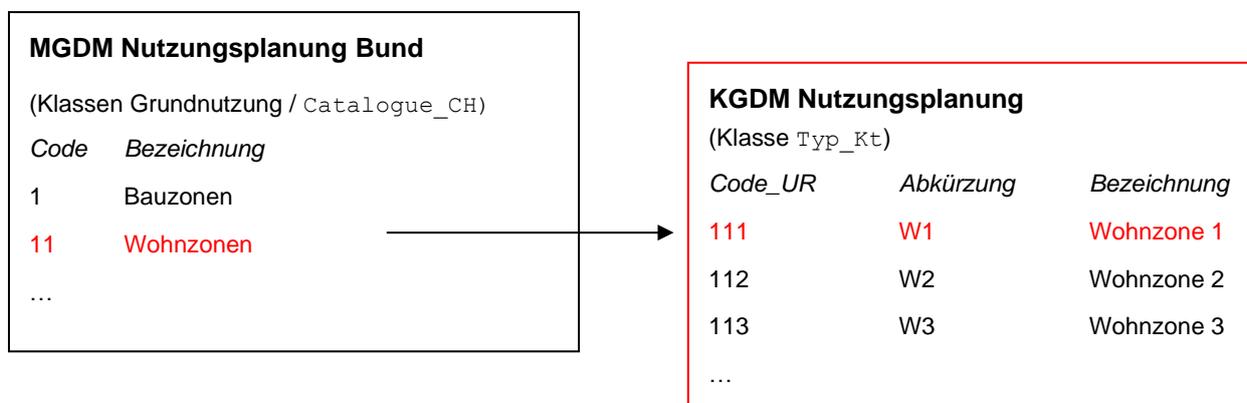


Abbildung 2: Beispiel Herleitung kantonale Zonentypen (Klasse `Typ_Kt`)

2.1.2. Definition kommunale Zonentypen

Grundsätzlich werden die kantonalen Zonentypen für den kommunalen Nutzungsplan (Klasse `Typ`) durch die Gemeinden direkt übernommen und der Code um die kommunale Ziffer erweitert. Dabei bleiben Abkürzung und Bezeichnung unverändert.

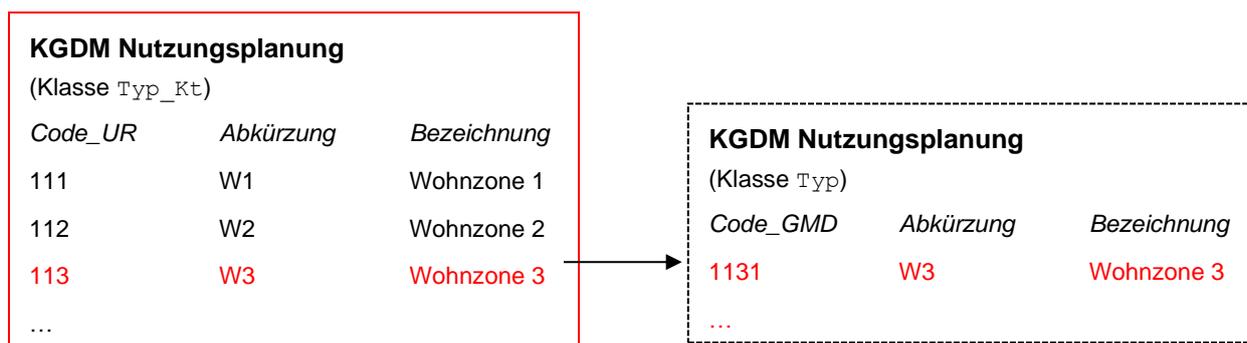


Abbildung 3: Beispiel kommunaler Zonentyp (Klasse Typ). Kantonaler Typ wird direkt übernommen.

In Ausnahmefällen und wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweisen kann, ist es möglich, dass die Gemeinde einen kantonalen Zonentyp der Klasse Typ_Kt weiter unterteilt oder eine davon abweichende Abkürzung und Bezeichnung wählt. In diesem Fall, wird für diesen kommunalen Zonentyp der Klasse Typ ein neuer, pro Gemeinde eindeutiger, vierstelliger Code erstellt, wobei die ersten drei Ziffern dem Code des kantonalen Zonentyps entsprechen müssen. Jeder kommunale Zonentyp muss einem kantonalen Zonentyp zugeordnet werden. Abkürzung und Bezeichnung können frei gewählt werden, sollten sich aber am kantonalen Zonentyp der Klasse Typ_Kt orientieren.

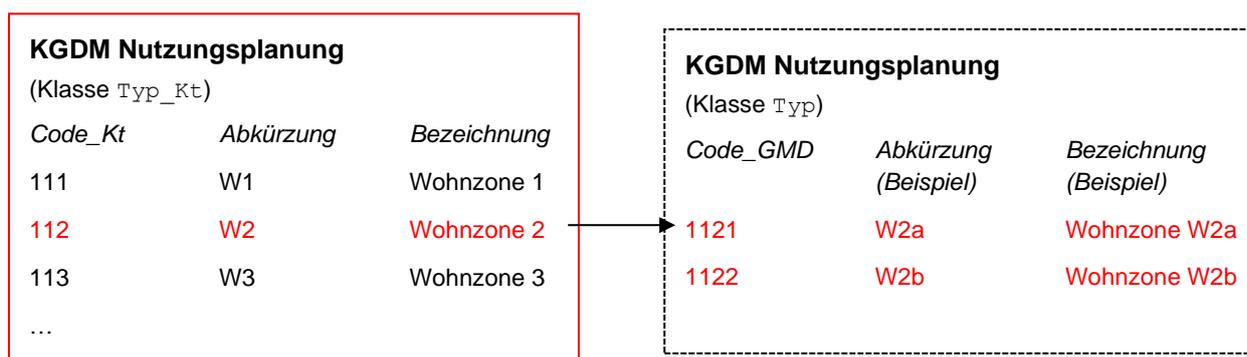


Abbildung 4: Beispiel zusätzliche kommunale Zonentypen (Klasse Typ)

2.2. Zonengliederung

2.2.1. Zonengliederung kantonale Zonentypen Nutzungsplanung

Grundnutzungen				
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Verbindlichkeit</i>	<i>Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)</i>
1	Bauzonen			
11	Wohnzonen			
111	W1	Wohnzone 1	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 23
112	W2	Wohnzone 2	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 23
113	W3	Wohnzone 3	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 23
114	W4	Wohnzone 4	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 23
119	WS	Sonderwohnzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4, Art. 23
12	Arbeitszonen			

Grundnutzungen				
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Verbindlichkeit</i>	<i>Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)</i>
121	GE	Gewerbezone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. d, Art. 25
122	I	Industriezone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. e, Art. 26
13	Mischzonen			
131	WG1	Wohn- und Gewerbezone 1	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 24
132	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 24
133	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 24
134	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 24
14	Zentrumszonen			
141	K	Kernzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. a, Art. 22
143	B	Bahnhofzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
15	Zonen für öffentliche Nutzungen			
151	OE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. g, Art. 28
16	eingeschränkte Bauzonen			
161	FZ	Freihaltezone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. i, Art. 30
17	Tourismus- und Freizeitzone			
171	TZ	Tourismuszone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. f, Art. 27
172	SF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. h, Art. 29
18	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen			
181	VF	Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 1 lit. k, Art. 32
19	weitere Bauzonen			
191	AB	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten	Nutzungsplanfestlegung	Art. 38
199	wBZ	weitere Bauzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
2	Landwirtschaftszonen			
21	allgemeine Landwirtschaftszonen			
211	L	Landwirtschaftszone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 2 lit. a, Art. 33
22	Speziallandwirtschaftszonen			
221	SL	Speziallandwirtschaftszone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 33
23	Rebbauzonen			
231	RB	Rebbauzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 33

Grundnutzungen				
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Verbindlichkeit</i>	<i>Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)</i>
29	weitere Landwirtschaftszonen			
299	wL	weitere Landwirtschaftszone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 33
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen			
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften			
312	FZaB	Freihaltezone ausserhalb Bauzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 30 / Art. 35 / 34a
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer			
321	UB	Uferbereich	Nutzungsplanfestlegung	Art. 34a
322	Ge	Gewässer	Hinweisend	Art. 34a
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen			
399	wS	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 34a
4	weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen			
41	Zonen für Kleinsiedlung			
411	WZ	Weilerzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. A ^{bis} , Art. 35
42	Verkehrsflächen			
421	VFaB	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 32
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG			
431	RZ	Reservezone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 2 lit. b, Art. 34 Abs.1 Bst. b)
432	RZu	Reservezone, unproduktiv	Nutzungsplanfestlegung	Art. 34 Abs.1 Bst. a)
44	Wald			
441	Wa	Wald	Hinweisend	-
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen			
491	D	Deponiezone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 37
492	A	Abbauzone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 37
494	SFG	Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf	Nutzungsplanfestlegung	Art. 29 / Art. 21 Abs. 4
499	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4

Überlagernde Nutzungsplaninhalte				
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Verbindlichkeit</i>	<i>Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)</i>
5	überlagernde Zonen			
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften			
523	LpB	Gebiet mit landschaftsprägenden Bauten	Nutzungsplanfestlegung	Art. 35
524	TrS	Gebiet mit traditioneller Streubauweise	Nutzungsplanfestlegung	Art. 35
53	überlagernde Gefahrenzonen			
531	GZr	Gefahrenzone rot	Nutzungsplanfestlegung	Art. 40
532	GZb	Gefahrenzone blau	Nutzungsplanfestlegung	Art. 40
533	GZg	Gefahrenzone gelb	Nutzungsplanfestlegung	Art. 40
534	GG	Gefahrengebiet	Hinweisend	-
59	weitere überlagernde Nutzungszonen			
591	WS	Zone für Wintersport	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. b, Art. 36
592	Dü	Deponiezone, überlagert	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. c, Art. 37
593	Aü	Abbauzone, überlagert	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. c, Art. 37
594	ABü	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, überlagert	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. d, Art. 38
595	ZBG	Zone für Bauten in Gewässern	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
596	SFü	Zone für Sport- und Freizeitanlagen, überlagert	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
599	wüN	weitere überlagernde Nutzungszone	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
6	andere flächenbezogene Festlegungen			
62	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht			
621	QPp	Zone mit Quartierplanpflicht	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. e, Art. 39
622	QGPp	Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 3 lit. e, Art. 39
69	weitere flächenbezogene Festlegungen			
691	Nvl	Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4
699	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung	Nutzungsplanfestlegung	Art. 21 Abs. 4

2.3. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonen

Die kantonalen Zonentypen der Klasse `Typ_Kt` werden inhaltlich im Anhang A beschrieben. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen des PBG zu den einzelnen Zonen. Die inhaltliche

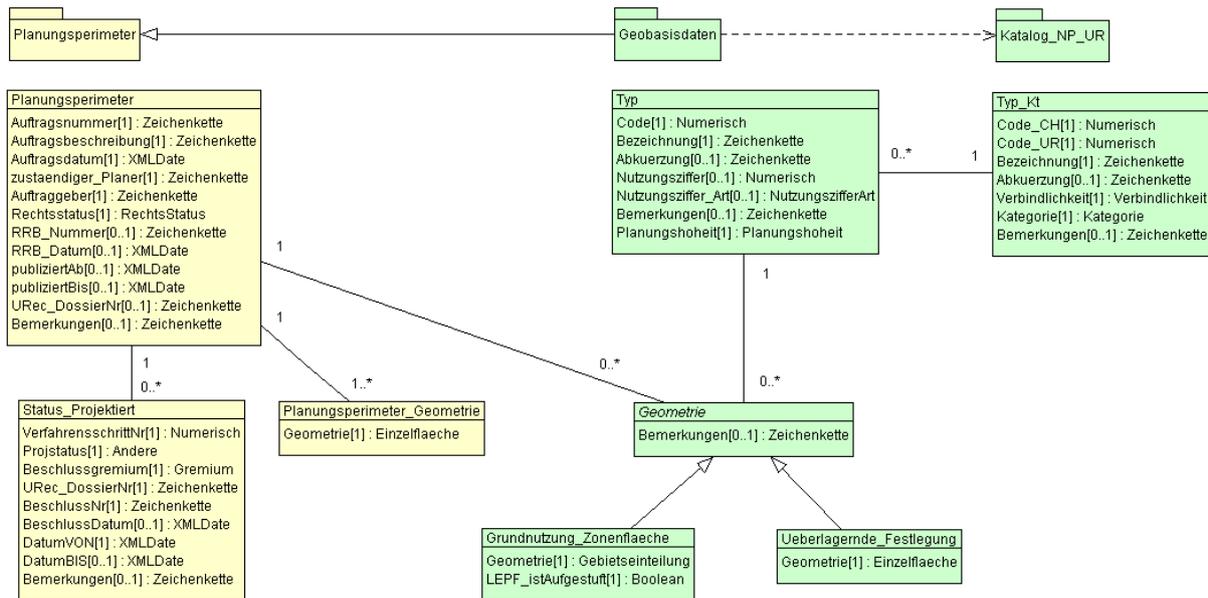
Beschreibung soll eine einheitliche Anwendung des Datenmodells in den Gemeinden sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg. Zusätzlich sind die Erfassungsrichtlinien zu beachten.

3. UML-Diagramm

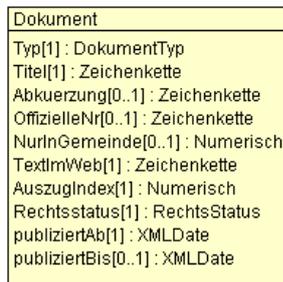
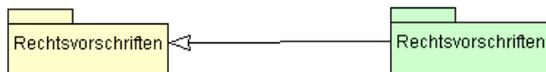
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



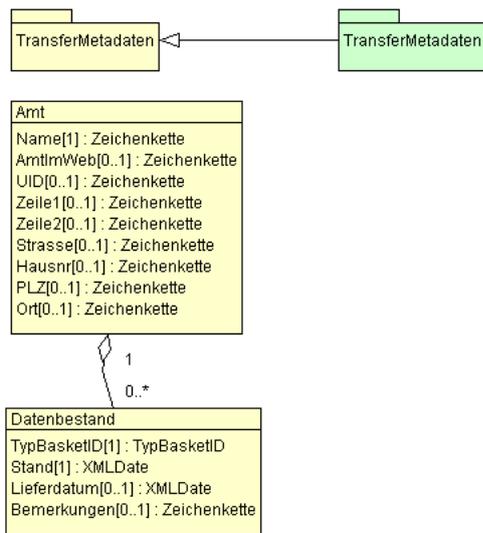
3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog_NP_UR



3.2. Topic Rechtsvorschriften



3.3. Topic TransferMetadaten



4. Wertebereiche

Wertebereiche sind zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

4.1. Wertebereich Verbindlichkeit

Der Wertebereich `Verbindlichkeit` definiert die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Verbindlichkeit	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.

4.2. Wertebereich Planungshoheit

Der Wertebereich `Planungshoheit` definiert die erlassende Instanz.

Planungshoheit	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Gemeinde	Gemeindliche Nutzungsplanung (gemäss Art. 19 PBG).
Kanton	Kantonale Nutzungsplanung (gemäss Art. 11 PBG).

4.3. Wertebereich Kategorie

Der Wertebereich `Kategorie` definiert die Zonenkategorie.

Kategorie	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Grundnutzung	Die Grundnutzungszonen bilden eine Gebietseinteilung analog der Bodenbedeckung in der amtlichen Vermessung.
ueberlagernde_Nutzung	Überlagernde Nutzungen überlagern eine Grundnutzung.

4.4. Wertebereich `Planungssperimeter_Rechtsstatus`

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

4.5. Wertebereich ProjStatus

Der Wertebereich ProjStatus enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der kantonalen oder gemeindlichen Nutzungsplanung verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind ausgegraut.

ProjStatus	
Wert	Beschreibung
Einleitung	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
oeffentliche_Mitwirkung	Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.
Vorpruefung	Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch den Kanton erfolgen.
oeffentliche_Auflage	Die Spezialgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegten Fristen vor. Die öffentliche Auflage wird durch einen Beschluss angeordnet und startet das Rechtsetzungsverfahren. Der Beschluss ist in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen. Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch die von der Festsetzung des ÖREB Betroffenen (es folgt keine Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan).
<i>Festsetzung</i>	<i>Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.</i>
Festsetzung.vorlage	Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.
Festsetzung.genehmigt	Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.
Genehmigung	Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.
Genehmigung.genehmigt_rechtsmittelverfahren	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung verzögert.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.
<i>Rechtskraeftig.verlaengert</i>	<i>Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft</i>

ProjStatus	
Wert	Beschreibung
	wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

4.6. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

4.7. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

4.8. Wertebereich NutzungszifferArt

Der Wertebereich `NutzungszifferArt` ist angelehnt an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

NutzungszifferArt	
Bezeichnung	Beschreibung
Ausnuetzungsziffer	Definition gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO).
Baumassenziffer	Definition gemäss IVHB.
Geschossflaecheziffer	Definition gemäss IVHB.
Gruenflaecheziffer	Definition gemäss IVHB.
Ueberbauungsziffer	Definition gemäss IVHB.

5. Klassenbeschreibung

5.1. Topic Katalog_NP_UR

5.1.1. Klasse Typ_Kt

Die Klasse `Typ_Kt` enthält die zulässigen Typen inkl. der Zuweisung Zonensystematik des Bundes. Die Werte werden in einem Katalog publiziert und sind auf dem Urner Model Repository abrufbar.

Klasse <code>Typ_Kt</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code_CH	1	Ganzzahl	Code gemäss Zonensystematik des Bundes. <i>Wertebereich: 11 bis 99</i>
Code_UR	1	Ganzzahl	Fortlaufende Nummerierung basierend auf dem Code_CH. <i>Wertebereich: 110 bis 999</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung der Zone. <i>Beispiel: Gewerbezone</i>
Abkuerzung	0..1	Text	Abkürzung. <i>Beispiel: GE</i>
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Wert gemäss Wertebereich.
Kategorie	1	Kategorie	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	1	Text	-

5.2. Topic Geobasisdaten

5.2.1. Klasse Planungspereimeter

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.2. Klasse Planungspereimeter_Geometrie

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.3. Klasse Status_Projektiert

Siehe Modelldokumentation OEREB_Basis_UR_V1.

5.2.4. Klasse Typ

Die Gemeinde kann die kantonalen Typen gemäss dem beschriebenen Vorgehen in Kapitel 2.1.2 feiner unterteilen, sofern nötig.

Klasse <code>Typ</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Ganzzahl	Code des kommunalen Typs. Die ersten drei Ziffern entsprechen dabei dem Code des <code>Typ_Kt</code> . Die vierte Ziffer wird fortlaufend erhöht.

Klasse Typ			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
			<i>Beispiel: 1111</i> <i>Wertebereich: 1100 bis 9999</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des kommunalen Typs. In der Regel wird die Bezeichnung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige, Bezeichnung erstellt. <i>Beispiel: Wohnzone 2a</i>
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des kommunalen Typs (entspricht Legende Nutzungsplan). In der Regel wird die Abkürzung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige, Abkürzung erstellt. <i>Beispiel: W2a</i>
Nutzungsziffer	0..1	Zahl	Nutzungsziffer. <i>Beispiel: 0.6</i> <i>Wertebereich: 0.00 bis 9.00</i>
Nutzungsziffer_Art	0..1	NutzungszifferArt	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen, die sinngemäss für den gesamten jeweiligen Typ gelten. Mögliche Inhalte sind bei der Beschreibung der Zonentypen erwähnt. Soll nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
Planungshoheit	1	Planungshoheit	Wert gemäss Wertebereich.
rGrundnutzung_Zonenflaeche	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche.
rUeberlagernde_Festlegung	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Ueberlagernde_Festlegung.
rTyp_Kt	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ_Kt (externer Katalog).

5.2.5. Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Die Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche erweitert die abstrakte Klasse Geometrie. Grundnutzungen müssen einen Typ_Kt mit der Kategorie Grundnutzung referenzieren.

Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche (Erweiterung der Klasse Geometrie)			
Bezeichnung	Kard.	Werte	Beschreibung
Geometrie	1	AREA	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 1 cm werden toleriert.

Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche (Erweiterung der Klasse Geometrie)			
<i>Bezeichnung</i>	<i>Kard.</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
LEPF_istAufgestuft	1	Boolean	True: Die Grundnutzung wird bei der Konversion in das Lärmempfindlichkeitsmodell in die nächsthöhere Lärmempfindlichkeitsstufe aufgestuft False: Die Grundnutzung wird bei der Konversion in das Lärmempfindlichkeitsmodell gemäss dem Mapping einer Lärmempfindlichkeitsstufe zugewiesen.
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen, die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Soll nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
rTyp	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ.
rPlanungsperimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Planungsperimeter.

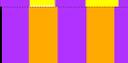
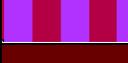
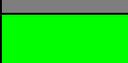
5.2.6. Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Die Klasse Ueberlagernde_Festlegung erweitert die abstrakte Klasse Geometrie. Die Gefahrenzonen (Code_UR: 531 – 534) müssen eine Gebietseinteilung (AREA) bilden. Ueberlagernde Zonenflächen müssen einen Typ_Kt mit der Kategorie ueberlagernde_Nutzung referenzieren.

Klasse Ueberlagernde_Festlegung (Erweiterung der Klasse Geometrie)			
<i>Bezeichnung</i>	<i>Kard.</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
Geometrie	1	AREA	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 1 cm werden toleriert.
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen, die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Soll nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
rTyp	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ.
rPlanungsperimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Planungsperimeter.

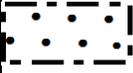
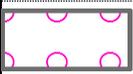
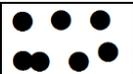
6. Darstellungsmodell

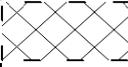
Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerisch relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

Grundnutzungen				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
1	Bauzonen			
1111-1119 <i>Wohnzone 1</i>		254,254,0	#fefe00	
1121 <i>Wohnzone 2</i>		254,206,0	#fece00	
1122 <i>Wohnzone 2</i>		254,144,0	#fe9000	
1123 – 1129 <i>Wohnzone 2</i>		254,82,0	#fe5200	
1131 – 1139 <i>Wohnzone 3</i>		254,20,0	#fe1400	
1141 – 1149 <i>Wohnzone 4</i>		179,0,69	#b30045	
1191 – 1199 <i>Sonderwohnzone</i>		0,254,0 254,254,0	#00fe00 # fefe00	
1211 – 1219 <i>Gewerbezone</i>		177,50,254	#b132fe	
1221 – 1229 <i>Industriezone</i>		7,254,254	#07fefe	
1311 -1319 <i>Wohn- und Ge- werbezone 1</i>		177,50,254 254,254,0	#b132fe # fefe00	
1321 – 1329 <i>Wohn- und Ge- werbezone 2</i>		177,50,254 254,206,0	#b132fe #fece00	
1331 -1339 <i>Wohn- und Ge- werbezone 3</i>		177,50,254 254,20,0	#b132fe #fe1400	
1341 -1349 <i>Wohn- und Ge- werbezone 4</i>		177,50,254 179,0,69	#b132fe #b30045	
1411 <i>Kernzone</i>		104,0,0	#680000	
1412 <i>Kernzone</i>		167,9,0	#a70900	
1413 <i>Kernzone</i>		153,74,0	#994a00	
1414 - 1419 <i>Kernzone</i>		204,189,136	#ccbd88	
1431 - 1439 <i>Bahnhofzone</i>		196,131,0	#c48300	
1511 - 1519 <i>Zone für öffentli- che Bauten und Anlagen</i>		126,126,126	#7e7e7e	
1611 – 1619 <i>Freihaltezone</i>		0,254,0	#00fe00	
1711 – 1719 <i>Tourismuszone</i>		254,149,254	#fe95fe	

Grundnutzungen				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
1721 – 1729 <i>Zone für Sport- und Freizeitanlagen</i>		153,153,153	#999999	
1811 – 1819 <i>Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen</i>		191,191,191	#bfbfbf	
1911 – 1919 <i>Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten</i>		0,0,167	#0000a7	
1991 – 1999 <i>weitere Bauzone</i>		221, 207, 234	#ddcfea	
2 Landwirtschaftszonen				
2111 - 2119 <i>Landwirtschaftszone</i>		191,254,175	#bffeaf	
2211 – 2219 <i>Speziallandwirtschaftszone</i>		191,254,175	#bffeaf	
2311 – 2311 <i>Rebbauzone</i>		191,254,175	#bffeaf	
2991 – 2999 <i>weitere Landwirtschaftszone</i>		191,254,175	#bffeaf	
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen				
3121 – 3129 <i>Freihaltezone ausserhalb Bauzonen</i>		0,254,0	#00fe00	
3211 – 3219 <i>Uferbereich</i>		0,218,254	#00dafe	
3221 – 3229 <i>Gewässer</i>		176,255,255	#b0ffff	
3991 – 3999 <i>weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen</i>		62, 189, 148	#3ebd94	
4 weitere Zonen und Gebiete ausserhalb der Bauzonen				
4111 -4119 <i>Weilerzone</i>		229,229,152	#e5e598	
4211 - 4219 <i>Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen</i>		191,191,191	#bfbfbf	
4311 – 4319 <i>Reservezone</i>		255,255,255	#ffffff	
4321 – 4329 <i>Reservezone, unproduktiv</i>		255,255,255	#ffffff	
4411 – 4419 <i>Wald</i>		72,129,72	#488148	
4911 – 4919 <i>Deponiezone</i>		254,184,109	#feb86d	
4921 - 4929 <i>Abbauzone</i>		136,204,189	#88ccbd	
4941 – 4949 <i>Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf</i>		153,153,153	#999999	

Grundnutzungen				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
4991 – 4999 weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen		199, 237, 252	#c7edfc	

Überlagernde Nutzungsplaninhalte				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
5 überlagernde Zonen				
5231 - 5239 Gebiet mit land- schaftsprägenden Bauten		0,255,0	#00ff00	45°
5241- 5249 Gebiet mit traditi- oneller Streubau- weise		255,0,0	#ff0000	50°
5311 – 5319 Gefahrenzone rot		255,0,0	#ff0000	0°
5321 – 5329 Gefahrenzone blau		0,0,255	#0000ff	0°
5331 – 5339 Gefahrenzone gelb		219,205,0	#dbcd00	0°
5341 – 5349 Gefahrengebiet		0,0,0	#000000	0°
5911 – 5919 Zone für Winter- sport		0,0,0	#000000	
5921 – 5299 Deponiezone, überlagert		255,0,197 110,110,110	#ff00c5 #6e6e6e	
5931 – 5939 Abbauzone, überlagert		115,223,255 110,110,110	#73dfff #6e6e6e	
5941 – 5949 Zone für besonde- re Anlagen und Betriebsstätten, überlagert		177,50,254 255,0,0	#b132fe #ff0000	90°
5951 – 5959 Zone für Bauten in Gewässern		177,50,254 255,0,0	#b132fe #ff0000	90°
5961 – 5969 Zone für Sport- und Freizeitanla- gen, überlagert		0,255,0	#00ff00	90°
5991 - 5999 weitere überla- gernde Nutzungs- zone		110,110,110	#6e6e6e	135°
6 andere flächenbezogene Festlegungen				
6211 – 6219 Zone mit Quar- tierplanpflicht		0,0,0	#000000	
6221 – 6229 Zone mit Quar- tiergestaltungs- planpflicht		0,0,0	#000000	

Überlagernde Nutzungsplaninhalte				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
6911 - 6919 Nutzungsvorbehalt Immissionschutz		0,0,0	#000000	
6991 - 6999 weitere flächenbezogene Festlegung		130,130,130	#828282	

7. INTERLIS

Das Datenmodell sowie der dazugehörige Katalog der kantonalen Zonencodes ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/ARE/>

8. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

8.1. Transformation in das MGDM Nutzungsplanung

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung des Bundes beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut. Werte, welche gemappt werden müssen, sind **blau** markiert. Standardwerte sind mit Anführungszeichen («») gekennzeichnet.

KGDM	MGDM
Typ.Code	Typ.Code
Typ.Bezeichnung	Typ.Bezeichnung
Typ.Abkuerzung	Typ.Abkuerzung
Typ.rTyp_Kt.Verbindlichkeit	Typ.Verbindlichkeit
Typ.Bemerkungen	Typ.Bemerkungen
Typ_Kt.Code_UR	Typ_Kt.Code
Typ_Kt.Bezeichnung	Typ_Kt.Bezeichnung
Typ_Kt.Abkuerzung	Typ_Kt.Abkuerzung
Typ_Kt.Bemerkungen	Typ_Kt.Bemerkungen
«ch.admin.are.nutzungsplanung_catalogue_ch. [Typ_Kt.Code_CH] »	Typ_Kt.Catalogue_CH
Grundnutzung_Zonenflaeche. Geometrie	Grundnutzung_Zonenflaeche. Geometrie
Grundnutzung_Zonenflaeche. rPlanungsperimeter.publiziertAb	Grundnutzung_Zonenflaeche. publiziertAb
Grundnutzung_Zonenflaeche. rPlanungsperimeter.publiziertBis	Grundnutzung_Zonenflaeche. publiziertBis
Grundnutzung_Zonenflaeche. rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Grundnutzung_Zonenflaeche. Rechtsstatus
Grundnutzung_Zonenflaeche. Bemerkungen	Grundnutzung_Zonenflaeche. Bemerkungen
Ueberlagernde_Festlegung.	Ueberlagernde_Festlegung.

Geometrie	Geometrie
Ueberlagernde_Festlegung. rPlanungsperimeter.publiziertAb	Ueberlagernde_Festlegung. publiziertAb
Ueberlagernde_Festlegung. rPlanungsperimeter.publiziertBis	Ueberlagernde_Festlegung. publiziertBis
Ueberlagernde_Festlegung. rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Ueberlagernde_Festlegung. Rechtsstatus
Ueberlagernde_Festlegung. Bemerkungen	Ueberlagernde_Festlegung. Bemerkungen
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument.NurlnGemeinde	Dokument.NurlnGemeinde
Dokument.TextlmWeb	Dokument.TextlmWeb
--	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtlmWeb	Amt.AmtlmWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse
Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
Datenbestand.BasketID	Datenbestand.BasketID
Datenbestand.Stand	Datenbestand.Stand
Datenbestand.Lieferdatum	Datenbestand.Lieferdatum
Datenbestand.Bemerkungen	Datenbestand.Bemerkungen

9. Übergangsbestimmungen

Im nachfolgenden Kapitel sind die Übergangsbestimmungen definiert, welche für die Datenmigration in das hier beschriebene KGDM Nutzungsplanung Version 2.0 gelten. Die bestehende Nutzungsplanung, basierend auf dem KGDM Nutzungsplanung Version 1.2, wird wie in Kapitel 1.3 beschrieben, entflechtet und teilweise in andere KGDM überführt. In einer Revision bzw. Teilrevision einer Nutzungsplanung durch die Gemeinde (resp. durch den von ihr bestellten Planer) müssen allfällig vorhandene Objekte, die sich im Bereich der Übergangsbestimmungen befinden, aufgelöst und durch Typen gemäss Kapitel 2.2.12.2.1 ersetzt werden. Je nach fachlicher Zuweisung müssen die Daten in einem in Kapitel 1.3 aufgeführten Datenmodell erfasst werden.

9.1. Zonengliederung kantonale Zonentypen

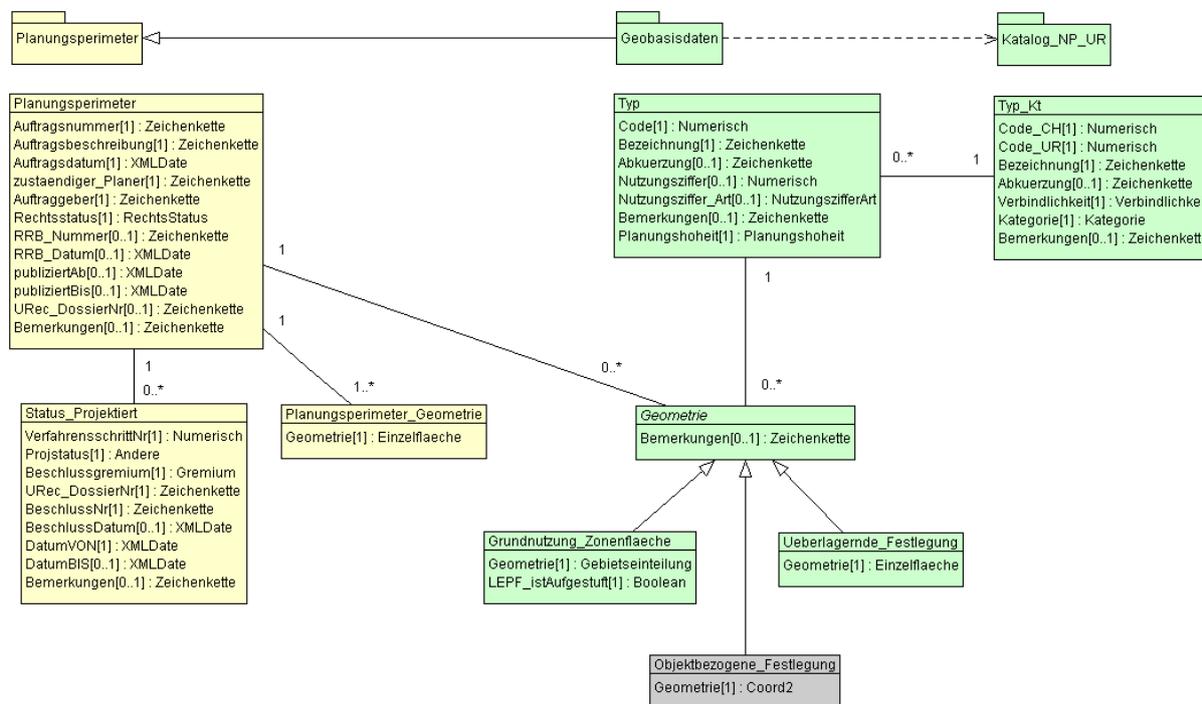
Die nachfolgend aufgeführten Zonen müssen bei einer nächsten Teil- oder Gesamtrevision in eine andere Zone überführt oder entfernt werden. Dies ist eine Ergänzung zu Kapitel 2.2.1. Die inhaltlichen Beschreibungen sind im Anhang B aufgeführt.

Grundnutzungen					Hinweis
Code	Abk.	Bezeichnung	Verbindlichkeit	Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)	
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen				
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften				
311	NSI	Naturschutzzone lokal	Nutzungsplanfestlegung	Art. 34a	Überführen in DM Schutzmassnahmen, Grundnutzung anpassen (z.B. Landwirtschaftszone)

Überlagernde Nutzungsplaninhalte					Hinweis
Code	Abk.	Bezeichnung	Verbindlichkeit	Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)	
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen				
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften				
822	EO	Einzelobjekt in Kern- und Schutzzonen	Nutzungsplanfestlegung	Art. 22	Erfassung als weitere flächenbezogene Festlegung, Code 699x

9.2. UML-Diagramm: Topic Geobasisdaten und Katalog_NP_UR

Gegenüber dem im Kapitel aufgeführten UML-Diagramm sind für die Übergangsbestimmungen noch Objektbezogene Festlegungen möglich. Die Klasse Objektbezogene_Festlegung ist grau markiert. Dies ist eine Ergänzung zu Kapitel 3.1.



9.3. Klassenbeschreibung: Topic Geobasisdaten

Dies ist eine Ergänzung zu Kapitel 5.2.

9.3.1. Klasse Typ

Bis die objektbezogenen Objekte in eine andere Repräsentation überführt wurde, besteht eine mögliche Referenz auf die Klasse Typ.

Klasse Typ			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Ganzzahl	Code des kommunalen Typs. Die ersten drei Ziffern entsprechen dabei dem Code des Typ_Kt. Die vierte Ziffer wird fortlaufend erhöht. <i>Beispiel: 1111</i> <i>Wertebereich: 1100 bis 9999</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des kommunalen Typs. In der Regel wird die Bezeichnung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige, Bezeichnung erstellt. <i>Beispiel: Wohnzone 2a</i>
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des kommunalen Typs (entspricht Legende Nutzungsplan). In der Regel wird die Abkürzung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro

Klasse Typ			
<i>Bezeichnung</i>	<i>Kard.</i>	<i>Typ</i>	<i>Beschreibung</i>
			Gemeinde eindeutige, Abkürzung erstellt. <i>Beispiel: W2a</i>
Nutzungs- ziffer	0..1	Zahl	Nutzungsziffer. <i>Beispiel: 0.6</i> <i>Wertebereich: 0.00 bis 9.00</i>
Nutzungs- ziffer_Art	0..1	Nutzungs- zifferArt	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkun- gen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen, die sinngemäss für den gesamten jeweiligen Typ gelten. Mögliche Inhalte sind bei der Beschreibung der Zonentypen erwähnt. Soll nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
Planungs- hoheit	1	Planungs- hoheit	Wert gemäss Wertebereich.
rGrundnut- zung_Zonen- flaeche	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche.
rObjektbe- zoge- ne_Festleg- ung	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Objektbezogene_Festlegung – Über- gangsbestimmung.
rUeberla- gern- de_Festleg- ung	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Ueberlagernde_Festlegung.
rTyp	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ_Kt (externer Katalog).

9.3.2. Klasse Objektbezogene_Festlegung

Bei einer Teil- oder Gesamtrevision müssen die Daten in flächenhafte Repräsentationen überführt werden.

Die Klasse Objektbezogene_Festlegung erweitert die abstrakte Klasse Geometrie. Objektbezogene Festlegungen müssen einen Typ_Kt mit der Kategorie ueberlagern-
de_Nutzung referenzieren.

Klasse Objektbezogene_Festlegung (Erweiterung der Klasse Geometrie)			
<i>Bezeichnung</i>	<i>Kard.</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
Geometrie	1	2D-Punkt	Geometrie als 2D-Punkt.
Bemerkun- gen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen, die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Soll nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
rTyp	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ.
rPlanungs- perimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Planungspereimeter.

9.4. Darstellungsmodell

Dies ist eine Ergänzung zu Kapitel 6.

Grundnutzungen				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen				
3110 -3119 Naturschutzzone lokal		115,201,115	#73c973	

Überlagernde Nutzungsplaninhalte				
Code	Farbe	RGB-Wert	HEX-Code	Winkel
8 punktbezogene Festlegungen				
8220 – 8229 Einzelobjekt in Kern- und Schutzzonen		255,255,0	#ffff00	

9.5. INTERLIS: Transformation in das MGDM Nutzungsplanung

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung des Bundes beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist. Dies ist eine Ergänzung zu Kapitel 8.1.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut.

KGDM	MGDM
Objektbezogene_Festlegung Geometrie	Objektbezogene_Festlegung Geometrie
Objektbezogene_Festlegung rPlanungsperimeter.publiziertAb	Objektbezogene_Festlegung publiziertAb
Objektbezogene_Festlegung rPlanungsperimeter.publiziertBis	Objektbezogene_Festlegung publiziertBis
Objektbezogene_Festlegung rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Objektbezogene_Festlegung Rechtsstatus
Objektbezogene_Festlegung Bemerkungen	Objektbezogene_Festlegung Bemerkungen

Anhang A Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
1	Bauzonen		
11	Wohnzonen		
111	W1	Wohnzone 1	Reine Wohnzone bis ein Geschoss. Nicht störende Betriebe zulässig.
112	W2	Wohnzone 2	Reine Wohnzone bis zwei Geschosse. Nicht störende Betriebe zulässig.
113	W3	Wohnzone 3	Reine Wohnzone bis drei Geschosse. Nicht störende Betriebe zulässig.
114	W4	Wohnzone 4	Reine Wohnzone bis vier oder mehr Geschosse. Nicht störende Betriebe zulässig.
119	WS	Sonderwohnzone	Sonderwohnzone umfassen Gebiete, die vorwiegend der Wohnnutzung vorbehalten sind, die aber nicht den Wohnzonen 111-114 zugeordnet werden können oder einen speziellen Regelungsbedarf aufweisen.
12	Arbeitszonen		
121	G	Gewerbezone	Gewerbezone umfassen Gebiete für reine Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
122	I	Industriezone	Industriezone umfassen Gebiete für industrielle Betriebe mit erheblichen Immissionen oder Bauvolumen.
13	Mischzonen		
131	WG1	Wohn- und Gewerbezone 1	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen bis ein Geschoss. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
132	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen bis zwei Geschosse. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
133	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen bis drei Geschosse. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
134	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen bis vier oder mehr Geschosse. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
14	Zentrumszonen		
141	K	Kernzone	Kernzonen dienen dem Zweck, die Zentrumsfunktion eines Ortschafts zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Die Ortstypischen Besonderheiten sind möglichst zu erhalten. Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.
143	B	Bahnhofzone	Bahnhofzone umfassen Gebiete im direkten Umfeld eines Bahnhofs die zusätzlich zentrumsbildende Funktionen zur Wohn-, „Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung übernehmen.
15	Zonen für öffentliche Nutzungen		
151	OE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand-

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
			und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörigen Bauten.
16	<i>eingeschränkte Bauzonen</i>		
161	FZ	Freihaltezone	Freihaltezonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen.
17	<i>Tourismus- und Freizeitzonen</i>		
171	TZ	Tourismuszone	Tourismuszonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen. Sie können auch Verkaufsstätten, Sport- und Freizeitanlagen und touristische Servicestationen umfassen.
172	SF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen wie Sport-, Spiel-, Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten, Bauten und Anlagen für Jugend- und Freizeitorganisationen und intensiv genutzte Gebiete im Umfeld von Berg- und Talstationen touristischer Transportanlagen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.
18	<i>Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen</i>		
181	VF	Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen	Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassen mit dazugehörigen Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen und Flugplatzflächen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen. Die Strassen beinhalten öffentliche Strassen und Gassen der Basis-, Grob- und Feinerschliessung (insbesondere wenn/falls abparzelliert) sowie öffentliche Wege.
19	<i>weitere Bauzonen</i>		
191	AB	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten	Zonen für besondere Anlagen und Betriebsstätten umfassen spezielle Bauten, Anlagen und Nutzungen, die sich nicht oder nur schlecht verträglich einer anderen Zone zuordnen lassen, wie Anlagen für erneuerbare Energien, Vorgelände gewerblich genutzter unterirdischer Stollenanlagen (siehe Code 594) und dergleichen.
199	wBZ	weitere Bauzone	Weitere Bauzonen umfassen Bauzonen, die nicht den übrigen Bauzonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
2	<i>Landwirtschaftszonen</i>		
21	<i>allgemeine Landwirtschaftszonen</i>		
211	L	Landwirtschaftszone	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen. Im Grenzbereich zum Wald (Code 441) ist die Abgrenzung Wald / Landwirtschaftszone über die statischen Waldgrenzen festgelegt.
22	<i>Speziallandwirtschaftszonen</i>		
221	SL	Speziallandwirt-	Speziallandwirtschaftszonen umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen,

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
		schaftszone	insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG). Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (Art. 33 Abs. 5 PBG).
23	Rebbauzonen		
231	RB	Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
29	weitere Landwirtschaftszonen		
299	wL	weitere Landwirtschaftszone	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Landwirtschaftszonen, die nicht den übrigen Landwirtschaftszonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften		
312	FZaB	Freihaltezone ausserhalb Bauzonen	Freihaltezone ausserhalb Bauzonen umfassen weitgehend freizuhalten Flächen ausserhalb oder am Rand von Bauzonen. Z.B. zur Freihaltung von Aussichtslagen, exponierter Landschaftsteile oder geschichtlicher Stätten. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen.
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer		
321	UB	Uferbereich	Uferbereiche umfassen Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
322	Ge	Gewässer	Gewässer umfassen den Gewässerkörper gemäss der amtlichen Vermessung (AV, Bodenbedeckung Gewässer).
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
399	wS	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzone	Weitere Schutzzonen umfassen Schutzzonen, die nicht den übrigen Schutzzonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
4	weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41	Zonen für Kleinsiedlung		
411	WZ	Weilerzone	Weilerzonen dienen der Erhaltung und massvollen Entwicklung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes (gemäss Art. 33 RPV). Die möglichen Gebiete für Weilerzonen und die Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung sind im kantonalen Richtplan bestimmt.
42	Verkehrsflächen		
421	VFaB	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen	Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen umfassen Strassen-, Bahn- und Flugplatzflächen, Bushaltestellen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen ausserhalb des Baugebietes. Die Strassen ausserhalb der Bauzonen beinhalten die Basis- und Groverschliessung sowie wichtige landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, welche ganzjährig eine Sammelfunktion aufweisen, min-

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
			destens aber sämtliche Kantons- und Gemeindestrassen.
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG		
431	RZ	Reservezone	Reservezonen umfassen Gebiete ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist.
432	RZu	Reservezone, unproduktiv	Reservezonen, unproduktiv umfassen Gebiete ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen, die keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden können (Fels, Gletscher usw.).
44	Wald		
441	Wa	Wald	Wald umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG; SR 921.0) anzusehen sind. Wird in der Regel aus der amtlichen Vermessung (AV, Bodenbedeckung geschlossener Wald) übernommen. Beinhaltet auch Waldstrassen usw. Die Umschreibung und Nutzung ergibt sich aus der Forstgesetzgebung. Raumplanungsrechtlich stellt Wald «Nichtbauegebiet» dar.
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen		
491	D	Deponiezone	Deponiezone umfassen Gebiete, in denen hauptsächlich und über längere Zeit Abfälle wie Reaktorstoffe, Inertstoffe oder unverschmutzter Aushub deponiert werden. Sie umfassen Deponiegebiete von kantonaler Bedeutung und Vorhaben, die sich wegen ihres Deponievolumens, der beanspruchten Fläche oder ihrer Dauer erheblich auf den Raum auswirken. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.
492	A	Abbauzone	Abbauzonen dienen hauptsächlich dem Abbau und der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe. Sie umfassen Abbaugelände von kantonaler Bedeutung und Vorhaben, die sich wegen ihres Abbauvolumens, der beanspruchten Fläche oder ihrer Dauer erheblich auf den Raum auswirken. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.
494	SFG	Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf	Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf dient dem Golfsport. Sie ist für die Erstellung und den Betrieb eines Golfplatzes bestimmt. Vorhandene landschaftstypische Elemente und Naturobjekte sind zu berücksichtigen. Zugelassen sind Bauten und Anlagen im Rahmen des betrieblichen Bedarfs für den Golfplatz.
499	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Weitere Zone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen, die nicht den übrigen weiteren Zonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs 4 PBG).

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
5	überlagernde Zonen		
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften		

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
523	LpB	Gebiet mit landschaftsprägenden Bauten	Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten umfassen Gebiete in denen die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten als standortgebunden bewilligt werden können. Es gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen gemäss Artikel 39 Absatz 2 und 3 RPV und des kantonalen Richtplans.
524	TrS	Gebiet mit traditioneller Streubauweise	Gebiete mit traditioneller Streubauweise umfassen Gebiete, in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll und in denen deshalb bestimmte Nutzungsänderungen für Wohn- und kleingewerbliche Nutzungen als standortgebunden bewilligt werden können. Es gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 und 3 RPV und des kantonalen Richtplans.
53	überlagernde Gefahrenzonen		
531	GZr	Gefahrenzone rot	Gefahrenzonen rot umfassen Flächen, die – basierend auf einer Gefahrenkarte – durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Es besteht eine erhebliche Gefährdung.
532	GZb	Gefahrenzone blau	Gefahrenzonen blau umfassen Flächen, die – basierend auf einer Gefahrenkarte – durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Es besteht eine mittlere Gefährdung.
533	GZg	Gefahrenzone gelb	Gefahrenzonen gelb umfassen Flächen, die – basierend auf einer Gefahrenkarte – durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Es besteht eine geringe Gefährdung.
534	GG	Gefahrenggebiet	Gefahrenggebiete umfassen die zum Zeitpunkt der Gesamtrevision einer kommunalen Nutzungsplanung bekannten Gefahrenggebiete.
59	weitere überlagernde Nutzungszonen		
591	ZW	Zone für Wintersport	Mit Zonen für Wintersport werden Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände für den Wintersport und Schlittenbahnen planerisch gesichert und offen gehalten.
592	Dü	Deponiezone, überlagert	Überlagerte Deponiezone können in Kombination mit Abbauzonen (Code 492) verwendet werden, soweit der Abbau im Vordergrund steht. Sie dienen zudem der Sicherung von Standorten zur Deponie von Geschiebe im Ereignisfall im Zusammenhang mit Notmassnahmen bei Hochwasserereignissen.
593	Aü	Abbauzone, überlagert	Überlagerte Abbauzonen können in Kombination mit Deponiezone (Code 491) verwendet werden, soweit die Deponietätigkeit im Vordergrund steht.
594	ABü	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, überlagert	Die überlagerten Zonen für besondere Anlagen und Betriebsstätten umfassen spezielle Bauten, Anlagen und Nutzungen, die sich nicht oder nur schlecht verträglich einer anderen Zone zuordnen lassen, wie Anlagen für erneuerbare Energien und dergleichen oder gewerblich genutzte unterirdische Stollenanlagen. Eine davon abweichende Grundnutzung bleibt dabei gewährleistet, je nach Zonen-zweck ist auch eine Überlagerung mit Waldareal möglich (z. B. für genutzte unterirdische Anlagen).
595	ZBG	Zone für Bauten	Zonen für Bauten im Gewässer umfassen standortgebundene, aber

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
		in Gewässern	planungspflichtige Bauten und Anlagen in stehenden Gewässern (z.B. Bootshafen).
596	SFü	Zone für Sport- und Freizeitanlagen, überlagert	Überlagerte Zonen für Sport- und Freizeitanlagen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen wie Sport-, Spiel-, Campinganlagen, aber die eine davon abweichende Grundnutzung, analog zur Zone für Wintersport, grundsätzlich gewährleisten. Es kann sich dabei z.B. um Sommercampings, Start- und Landegebiete für Gleitschirme, Seilparks oder weitere Sommeraktivitäten handeln, soweit diese planungspflichtig sind.
599	wüN	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen umfassen Nutzungszonen, die nicht den übrigen überlagernden Nutzungszonen nach Artikel 18 Absatz 1 RPG entsprechen. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG)
6	andere flächenbezogene Festlegungen		
62	Bereich mit Sondernutzungsplanpflicht		
621	QPp	Zone mit Quartierplanpflicht	Bereiche mit Quartierplanpflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes überbaut werden dürfen.
622	QGP	Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht	Bereiche mit Quartiergestaltungsplanpflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartiergestaltungsplanes überbaut werden dürfen.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen		
691	Nvl	Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz	In Gebieten mit Nutzungsvorbehalten Immissionsschutz können Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die zum Zeitpunkt der Einzonung massgebenden Grenzwerte zum Immissionsschutz (Lärm, NIS) mit der Umsetzung des Bauprojekts eingehalten werden können. Diese Festlegung kommt in Gebieten zur Anwendung, für welche die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht bereits mit der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverschuldet festgelegt werden können. So z.B. in Gebieten, die zu klein für einen Quartiergestaltungsplan sind. Dabei soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden, dass der Planungswert (basierend auf den Lärmverhältnissen zum Zeitpunkt der Einzonung) respektive die Immissionsgrenzwerte (basierend auf den Lärmverhältnissen zum Zeitpunkt der Baubewilligung) eingehalten werden können oder es dürfen in den bezeichneten Gebieten Orte mit empfindlicher Nutzung wie Wohnräume oder permanente Arbeitsplätze nur dann erstellt werden, wenn die Anlagegrenzwerte gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) nicht überschritten werden. Voraussetzung ist, dass die Machbarkeit der Einhaltung der Grenzwerte zum Zeitpunkt der Einzonung nachgewiesen wird («Machbarkeitsnachweis»).
699	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung	Weitere flächenbezogene Festlegungen umfassen Festlegungen, die nicht den übrigen flächenbezogenen Festlegungen und Zonen zugewiesen werden können. Sie dienen insbesondere flächenbezogener öffentlich-rechtlicher Festlegungen des kommunalen

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
			Rechts.

Anhang B Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen - Übergangsbestimmung

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
3		Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen	
31		Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	
311	NSI	Naturschutzzone lokal	Naturschutzzonen lokal umfassen Gebiete von Schutzobjekten lokaler Bedeutung, in denen insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt den dazugehörigen geschützten Objekten sowie der Flora und Fauna gilt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist untergeordnet wie z.B. in Moorgebieten, Auengebieten, weshalb diese Gebiete als Grundnutzungszone ausgemessen werden.

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
82		Kulturobjekte	
822	EO	Einzelobjekt in Kern- und Schutz-zonen	Einzelobjekte in Kern- und Schutzzonen bezeichnen punktbezogene Festlegungen in Kernzonen, Schutzzonen oder Weilerzonen. Damit werden im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmungen z.B. Neubaustandorte festgelegt oder die maximale Anzahl, die Grundfläche, Höhe oder Geschosshöhe von Neu- und Ersatzbauten definiert und im Plan bezeichnet. Festlegung im Attribut Bemerkung «Geometrie» angeben (z.B. max. Fläche / Höhe / Anzahl Gebäude).

Anhang C Neue und umbenannte Zonen in Version 2.0

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
1	Bauzonen		
13	Mischzonen		
131	WG1	Wohn- und Gewerbezone 1	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen bis ein Geschoss. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
19	weitere Bauzonen		
199	wBZ	weitere Bauzone	Weitere Bauzonen umfassen Bauzonen, die nicht den übrigen Bauzonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
2	Landwirtschaftszonen		
29	weitere Landwirtschaftszonen		
299	wL	weitere Landwirtschaftszone	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Landwirtschaftszonen, die nicht den übrigen Landwirtschaftszonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer		
321	UB	Uferbereich	Umbenannt von Gewässerraumzone nach Uferbereich, um die Zone besser zum Inhalt des Geobasisdatensatz Gewässerraum abzugrenzen. Uferbereiche umfassen die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
399	wS	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzone	Weitere Schutzzonen umfassen Schutzzonen, die nicht den übrigen Schutzzonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).
4	weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen		
499	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen, die nicht den übrigen weiteren Zonen zugewiesen werden können. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
5	überlagernde Zonen		
53	überlagernde Gefahrenzonen		
534	GG	Gefahrengebiet	Ehemals Code 911

59	weitere überlagernde Nutzungszonen		
599	wüN	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen umfassen Nutzungszonen, die nicht den übrigen überlagernden Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG entsprechen. Voraussetzung ist ein besonderes Bedürfnis der Gemeinde (Art. 21 Abs. 4 PBG).

Anhang D Entfernte Zonen in Version 2.0

Grundnutzungen			
Code	Abk.	Bezeichnung	Grund der Entfernung
1	Bauzonen		
14	Zentrumszonen		
142	KZ	Kernzone – Zentrum	Migration in Code 141
3	Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften		
311	NSI	Naturschutzzone lokal	Migration in KGDM Schutzmassnahmen
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen		
493	AD	Abbau- und Deponiezone	Die Gemeinden haben keine Abbau- und Deponiezone mehr festgelegt.

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
5	überlagernde Zonen		
51	überlagernde Ortsbildschutzzonen		
511	OS	Ortsbildschutzzone	Migration in KGDM Schutzmassnahmen <i>Spezialfälle – verbleiben in KGDM Nutzungsplanung</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Andermatt</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Code 5112 Migration nach Code 6994</i> • <i>Unterschächen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Keine Rechtsgrundlage in der BZO; bildet nur Schutzinventar ab, keine Migration – entfernt</i>
512	SOK	Schutzobjekt in Kernzonen	Migration in KGDM Schutzmassnahmen <i>Spezialfälle – verbleiben in KGDM Nutzungsplanung</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Altdorf</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Code 5122 Migration nach Code 6991</i> ○ <i>Code 5123 Migration nach Code 6992</i> • <i>Andermatt</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Code 5123 Migration nach Code 6993</i> • <i>Bürglen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Code 5121 Migration nach Code 6991</i> ○ <i>Code 5122 Migration nach Code 6992</i> ○ <i>Code 5123 Migration nach Code 6993</i>
513	Arch	archäologische Fundstelle und Funderwartungsgebiet	Migration in KGDM Kantonales Inventar der Kultur- und Denkmalschutzobjekte, sofern es sich um ein Funderwartungsgebiet handelt. Archäologische Fundstellen werden in einem eigenen Datensatz verwaltet mit Zugangsbeschränkung B.
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften		
521	NSIü	Naturschutzzonen lokal, über-	Migration in KGDM Schutzmassnahmen

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
		lagert	
522	LSI	Landschafts- schutzzonen lokal	Migration in KGDM Schutzmassnahmen.
525	GRü	Gewässerraum- zonen, überla- gert	Migration in KGDM Gewässerraum. Wird durch die Erfassung gemäss Erfassungsrichtlinie des AfU neu im KGDM Gewässerraum verwaltet. Bestehende Daten werden migriert. Bereinigungen müssen bei der nächsten Teil- oder Gesamtrevision erfolgen.
6	andere flächenbezogene Festlegungen		
61	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne		
611	QPr	Bereich rechts- gültiger Quar- tierplan	Migration in KGDM QP & QGP.
612	QGPr	Bereich rechts- gültiger Quar- tiergestaltungs- plan	Migration in KGDM QP & QGP.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen		
692	GvRR	Genehmigungs- vorbehalt RR	Keine Anwendung - entfernt.
7	linienbezogene Festlegungen		
71	Baulinien		
711	BLS	Baulinie Strasse (gem. Art. 49 PBG)	Migration in KGDM Baulinien.
712	BLG	Baulinie Gewäs- ser (gem. Art. 49 PBG)	Migration in KGDM Baulinien.
713	BLI	Baulinie Immis- sionsschutz (gem. Art. 49 PBG)	Migration in KGDM Baulinien.
719	BL	weitere Baulinie (gem. Art. 49 PBG)	Migration in KGDM Baulinien.
79	weitere linienbezogene Festlegungen		
791	NOII	Naturobjekt lokal, linear	Migration in KGDM Schutzmassnahmen.
792	KOII	Kulturobjekt lokal, linear	Migration in KGDM Schutzmassnahmen.
793	KOml	Kulturobjekt regional / natio- nal, linear	Migration in KGDM Schutzmassnahmen, sofern Verbindlich- keit = Nutzungsplanfestlegung oder orientierend.

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
			Objekte mit <i>Verbindlichkeit</i> = hinweisend bezeichneten Inhalte des Schutzinventars.
799	wlF	weitere linienbezogene Festlegung	Nur flächenhafte Repräsentationen im KGDM Nutzungsplanung – entfernt.
8	punktbezogene Festlegungen		
81	Naturobjekte		
811	NOI	Naturobjekt lokal	Migration in KGDM Schutzmassnahmen, sofern <i>Verbindlichkeit</i> = Nutzungsplanfestlegung oder orientierend Objekte mit <i>Verbindlichkeit</i> = hinweisend bezeichneten Inhalte des Schutzinventars.
82	Kulturobjekte		
821	KOI	Kulturobjekt lokal	Migration in KGDM Schutzmassnahmen, sofern <i>Verbindlichkeit</i> = Nutzungsplanfestlegung oder orientierend Objekte mit <i>Verbindlichkeit</i> = hinweisend bezeichneten Inhalte des Schutzinventars.
822	EO	Einzelobjekt in Kern- und Schutzzonen	Bestehende Daten dürfen bei einer Migration nicht entfernt oder verändert werden, deshalb muss dies bei der nächsten Teil- oder Gesamtrevision in eine flächenhafte Repräsentation überführt werden.
899	wpF	weitere punktbezogene Festlegung	Nur flächenhafte Repräsentationen im KGDM Nutzungsplanung - entfernt.
9	Orientierend überlagernd		
911	GG	Gefahrengebiet	Neu Code 534.
921	WRZ	Wildruhezone	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung - entfernt
922	WR	Waldreservat	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung – entfernt.
931	NSrn	Naturschutzzone regional / national	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung – entfernt.
932	NOrnl	Landschaftschutzzone regional / national	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung – entfernt.
934	NOrn	Naturobjekt regional / national, linear	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung – entfernt.
935	KOrn	Naturobjekt regional / national	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planerische Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Verfügung – entfernt.

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abk.	Bezeichnung	Inhaltliche Beschreibung
941	FFF	Fruchtfolgeflä- che	Werden in einem anderen Verfahren festgesetzt. Für die planeri- sche Darstellung steht ein optimiertes Darstellungsmodell zur Ver- fügung – entfernt.